

B U N D E S G E R I C H T S H O F

LX ZB 30/75B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Seymour S [REDACTED] (früher Salomo S [REDACTED]), [REDACTED], [REDACTED]
Drive, Apt. [REDACTED], T [REDACTED] O [REDACTED] /Canada,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Str. 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. November 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mei und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 24. Juli 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Im ersten Berufungsurteil stellte der Tatrichter, damals sachverständig beraten durch Prof. Dr. Witter und Dr. Luthé, über einen bereits entschädigten Erschöpfungszustand bis Ende 1950 hinaus eine "asthenische Persönlichkeitsfehlhaltung" fest. Deren rechtliche Beurteilung führte auf die Revision des Klägers zur Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückverweisung des Rechtsstreits in die zweite Instanz. Das Berufungsgericht beauftragte nunmehr den Facharzt für Psychiatrie und Neurologie Prof. Dr. Dr. Kläcker mit der Aufklärung der Fragen, die sich aus der Entscheidung des Bundesgerichtshofs ergäben. Dieser Sachverständige findet keine "asthenische

- 3 -

Persönlichkeitsfehlhaltung". Nach seiner Beurteilung lassen sich für die Zeit nach dem Abklingen des psychophysischen Erschöpfungssyndroms (Ende 1950) krankheitswertige psychische Behinderungen nicht wahrscheinlich machen. Dem folgt jetzt das Berufungsgericht. Das wirft keine Rechtsfragen auf. Die Beanstandungen der Beschwerde verkennen, daß das Berufungsgericht nach Aufhebung und Zurückverweisung frei ist, sein neues Urteil im Rahmen seiner tatrichterlichen Verantwortung auf neue tatsächliche Grundlagen zu stellen, wodurch die Bindung an die rechtliche Beurteilung des Revisionsgerichts - wie hier - gegenstandslos werden kann.

Hai

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

